

**Dritte Satzung vom .12.2024
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

- § 10 Absatz (1) a) erhält folgende Fassung:

Zur Sammlung von Restabfall sind folgende graue Restabfallsammelbehälter mit grauem Deckel zu benutzen:

1. Behälter mit 35 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
2. Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
3. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
4. Behälter mit 80 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
5. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
6. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
7. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
8. Behälter mit 2.500 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
9. Behälter mit 5.000 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.

- § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Jeder Abfallsammelbehälter darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt. Das Höchstfüllgewicht darf nicht überschritten sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes dürfen schadhafte Abfallsammelbehälter nicht bereitgestellt werden.

Das zulässige maximale Gesamtgewicht beträgt für

35 Liter - Behälter:	15 kg
50 Liter - Behälter:	20 kg
60 Liter - Behälter:	50 kg
80 Liter - Behälter:	50 kg
120 Liter – Behälter:	60 kg
240 Liter - Behälter:	110 kg
1.100 Liter - Behälter:	450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)
2.500 Liter - Behälter:	1.500 kg
5.000 Liter - Behälter:	1.500 kg

- § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise – mit Ausnahme des 60-Liter-Behälters, der ausschließlich 14-täglich geleert wird - wöchentlich oder 14-täglich. Die Abholung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt jede Woche.

- § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas, Alttextilien und -schuhen (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2024

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.